

MAUERN, STREITEN UND VERZÖGERN

Problematische Reaktionen von Kreditinstituten auf das BGH-Urteil zum Prämien sparen

6. März 2025

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Marktbeobachtung Finanzmarkt
MBFinanzmarkt@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
II. ERGEBNISSE DER AUSWERTUNG	5
1. Abwimmeln: Institute lehnen eine Neuberechnung auf Basis geltender Rechtsprechung ab	5
2. Hinhalten und nachteilige Bedingungen stellen	7
3. Zinsen fehlerhaft oder weiterhin nicht nachvollziehbar berechnen	8
4. Mauern, auf Zeit spielen, Verjährung einwenden	9
III. HINTERGRUND	10
BGH-Urteil vom 9. Juli 2024	11

VERBRAUCHERRELEVANZ

Verbraucher:innen, die in der Vergangenheit – meist bei ihren örtlichen Sparkassen und bei genossenschaftlichen Banken – Prämienparverträge abgeschlossen haben, wurden über Jahre zu geringe Zinsen berechnet.¹

Durch eine Reihe von Verbandsklagen versuchen die Verbraucherzentralen und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Sparkassen und andere Kreditinstitute zu einer korrekten Zinsberechnung für die Nachzahlung von vorenthaltenen Zinsen zu verpflichten.² Nach Auffassung der Verbraucherzentralen haben Verbraucher:innen durchschnittlich 1.000 bis 2.000 Euro zu wenig an Zinsen erhalten.³

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 09. Juli 2024 zu zwei Klagen der Verbraucherzentrale Sachsen und des vzbv gegen die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Saalesparkasse legt Vorgaben fest, wie Zinsen richtigerweise zu berechnen sind.⁴

Die Vorgaben des Gerichts gelten nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen für alle Sparkassen und Kreditinstitute. Denn Prämienparverträge enthielten in der Regel flächendeckend übereinstimmend verwendete Klauseln bei insgesamt vergleichbaren Produktbedingungen.

Damit sind alle Kreditinstitute im Fall von Prämienparverträgen aufgefordert, bisher vorenthalte Zinsen nachzuberechnen und auszuzahlen. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mehrfach ihre entsprechende Erwartung geäußert.⁵ Sie empfiehlt Verbraucher:innen, insbesondere wenn diese ältere Prämienparverträge besitzen, ihre Verträge zu prüfen und bestehende Nachzahlungsansprüche bei Sparkassen und Banken geltend zu machen, bevor diese verjähren.

¹ Vgl. vzbv, BGH-Urteile zum Prämien sparen: Sparkassen müssen Zinsen nachzahlen, 09. Juli 2024, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/bgh-urteile-zum-praemiensparen-sparkassen-muessen-zinsen-nachzahlen>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

² Vgl. Verbraucherzentrale, sammelklagen.de, Zinsen: Zahlreiche Klagen zu Prämienparverträgen, <https://www.sammelklagen.de/themen/praemiensparen>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

³ Vgl. Verbraucherzentrale.de, Zinsklauseln in Sparverträgen rechtswidrig: So kommen Sie zu Ihrem Geld, 09. Januar 2025, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/zinsklauseln-in-sparvertraegen-rechtswidrig-so-kommen-sie-zu-ihrem-geld-22232>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs über den Referenzzins für Zinsanpassungen in Prämienparverträgen, Urteil vom 09. Juli 2024 (XI ZR 44/23 und XI ZR 40/23), https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0143/24, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

⁵ Vgl. BaFin-Pressemitteilungen vom 02. Oktober 2024, Prämienparverträge: BaFin empfiehlt zügige Prüfung möglicher Nachzahlungsansprüche, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2024/pm_2024_10_02_Praemiensparen.html und vom 25. November 2024, Prämienparverträge: BaFin legt Berufung gegen Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt ein, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2024/pm_2024_11_25_Praemiensparvertraege.html. Hintergrund ist die nach dem BGH-Urteil aktualisierte Allgemeinverfügung der BaFin vom 02. Oktober 2024 (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_210621_allgvfg_Zinsanpassungsklauseln_Praemiensparvertraege.html;jsessionid=778D66EBC1B5DF787AF92C166AA0FF37.internet981), die nach Klagen von Kreditinstituten vom Verwaltungsgericht Frankfurt Ende Oktober 2024 aufgehoben wurde. Vgl. ebenso BaFin-Pressemitteilung vom 09. Juli 2024, Prämienparverträge: BaFin begrüßt Klarheit über Zinsanpassung, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2024/pm_2024_07_09_Praemiensparvertraege.html, alle zuletzt am 13. Februar 2025 abgerufen.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammengefasst zeigen die Reaktionen der Sparkassen und Banken auf das BGH-Urteil zum Prämiensparen ein erhebliches Maß an Widerstand und Verzögerungstaktik. Obwohl das Urteil klare Vorgaben zur korrekten Zinsnachberechnung macht, lehnen Institute, so die Einschätzung nach Auswertung der Beschwerden beziehungsweise Meldungen, die Umsetzung trotz eindeutig rechtswidriger Zinsanpassungsklauseln mitunter ab.

In anderen Fällen können Nachberechnungen nicht einmal durch die Verbraucherzentralen vollständig nachvollzogen werden, weil sie unzureichend und intransparent die Grundlagen wiedergeben. Daneben stößt man immer wieder auf fehlerhafte Nachberechnungen.

Scheinbar um ihrer Verantwortung zu entgehen, nutzen Kreditinstitute zum Teil formale Argumente, knüpfen die Nachberechnung an Bedingungen oder berufen sich auf vermeintliche Sonderfälle. Besonders schwer nachvollziehbar wird es, wenn beispielsweise Sparkassen ihre eigenen Unzulänglichkeiten in der Archivierung von Unterlagen auf die Verbraucher:innen abwälzen.

Zudem spielen Sparkassen und Banken bisweilen auf Zeit. Dies kann für einzelne Verbraucher:innen zur Folge haben, dass sie mit ihren Ansprüchen in die Verjährung rutschen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Verbraucher:innen auch bei den direkt verurteilten Sparkassen immer wieder nicht korrekt berechnete Nachzahlungen erhalten. Stattdessen sind sie mit den beschriebenen Verzögerungs- und Verweigerungsstrategien konfrontiert. Das Argument vieler Sparkassen, die Rechtsprechung würde für sie nicht gelten, erscheint vor diesem Hintergrund vorgeschoben.

Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass Kreditinstitute versuchen, Nachzahlungen unter allen Umständen zu vermeiden – unabhängig von der Rechtsprechung.

I. EINLEITUNG

Die Marktbeobachtung Finanzmarkt des vzbv hat seit Anfang September 2024 Verbraucherbeschwerden zu Reaktionen von Sparkassen und Banken auf das aktuelle BGH-Urteil gesammelt und untersucht.⁶ Ziel war es herauszufinden, inwieweit die Kreditinstitute der Forderung einer (korrekten) Nach- beziehungsweise Neuberechnung der Vertragszinsen nachkommen.

Dazu wurden Fälle aus den Beratungen der Verbraucherzentralen der Länder von diesen ausgewählt und an den vzbv weitergeleitet. Die ausgesuchten Fälle betreffen 90 verschiedene Kreditinstitute (76 verschiedene Sparkassen, zehn Volksbanken und vier Sparda-Banken). Insgesamt wurden 292 Fälle/Beschwerden aus Verbraucherzentralen über das Verhalten von Sparkassen und anderen Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Zinsnachberechnung analysiert.

Eine Reihe von Sparkassen hatte Prämiensparverträge bereits vor längerer Zeit vollständig gekündigt. Schon im Jahr 2020 hatten dies fast die Hälfte aller Sparkassen getan, die Prämiensparverträge ausgegeben hatten.⁷ Hier kann seit Jahresbeginn 2024 bereits Verjährung des Zinsnachzahlungseinspruchs eingetreten sein, so dass diese Sparkassen dann zu einer Erstattung solcher Zinsnachforderungsansprüche nicht mehr verpflichtet werden können. Insofern erscheint das Ausmaß des Problems größer als es die Zahl von 76 von Verbraucherzentralen aus Beratungen ausgewählten und gemeldeten Fälle von betroffenen Sparkassen möglicherweise widerspiegelt.

Aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen zeigt die Auswertung, wie sich Kreditinstitute beim Thema Prämiensparen Verbraucher:innen gegenüber verhalten.

II. ERGEBNISSE DER AUSWERTUNG

1. ABWIMMELN: INSTITUTE LEHNEN EINE NEUBERECHNUNG AUF BASIS GELTENDER RECHTSPRECHUNG AB

Als besonders problematisch erweisen sich aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen Fälle, in denen Sparkassen und Genossenschaftsbanken eine Neuberechnung auch nach dem BGH-Urteil grundsätzlich ablehnen. Um diese Thematik in möglichst vielen Erscheinungsformen zu untersuchen, wurden 121 Fallbeispiele⁸ aus der Verbraucherzentralenberatung analysiert. Diese bezogen sich auf 19 verschiedene Kreditinstitute.

⁶ Bei diesen Einzelfallschilderungen aus den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen handelt es sich um ausführliche Beschreibungen besonders auffälliger Sachverhalte aus der Verbraucherberatung, die qualitativ ausgewertet werden können. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind nicht möglich.

⁷ Eigene Recherche der Marktbeobachtung Finanzmarkt, siehe auch Finanztest, Prämiensparverträge der Sparkassen: Verjährung droht – Zinsnachschlag rasch einfordern, <https://www.test.de/Praemiensparvertraege-Aergerliche-Kuendigungen-umstrittene-Zinsanpassung-5436075-5465678/>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

⁸ Die Fallbeispiele sind Einzelfallbeschreibungen, die keinerlei Repräsentativität aufweisen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind demzufolge nicht möglich.

Eine solche Ablehnung erfolgt mit unterschiedlichen Argumentationsmustern. So sei das BGH-Urteil nicht eins zu eins übertragbar, weil es gegen ein anderes Kreditinstitut ergangen sei und „andere Fallgestaltungen“ zugrunde lägen. Derart argumentiert zum Beispiel die Sparkasse KölnBonn in einem Schreiben vom 04. September 2024, das Verbraucher:innen – wie alle in dieser Untersuchung aufgeführten beziehungsweise zitierten Schreiben – einer Verbraucherzentrale zukommen ließen.

Auch die Sparkasse Spree-Neiße schreibt am 28. Oktober 2024, dass die BGH-Entscheidung „ausschließlich für die beklagten Sparkassen bindend“ sei. Die von beiden Gerichtsinstanzen aufgestellten Leitlinien seien „nicht unmittelbar auf Ihren Prämiensparvertrag anwendbar“. Eine finale Entscheidung, welcher Referenzwert zugrunde zu legen sei, „liegt somit noch nicht vor“. Ferner seien Einzelfragen noch bei den Gerichten anhängig. Das „Verfahren“ wird somit scheinbar als noch nicht abgeschlossen angesehen.

Die Sparkasse Südpfalz formuliert in ihrem Schreiben vom 22. August 2024 folgendermaßen: „Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Berechnung des Referenzzinses für Zinsen in Prämiensparverträgen vom 09.07.2024 ist für uns als Sparkasse Südpfalz nicht bindend.“

Richtig ist, dass auch Urteile des Bundesgerichtshofes erstmal nur die Parteien binden. Allerdings geht von den Entscheidungen des höchsten deutschen Zivilgerichts auch eine Leitentscheidungswirkung aus, an der sich andere Gerichte orientieren. Seit dem 31. Oktober 2024 kann der Bundesgerichtshof deswegen sogar Leitentscheidungen aussprechen, wenn eine Partei ihren Antrag auf eine Revisionsentscheidung zurückgenommen hat, es also gar keiner Bindungswirkung einer Partei zu ihrer Entscheidung mehr bedarf. So sollen zu Grundfragen viele einzelne Klageverfahren in ähnlicher Sache nicht mehr notwendig sein.⁹

Von Sparkassen – als in der Regel Anstalten des öffentlichen Rechts mit einem besonderen Auftrag – erwarten der vzbv und die Verbraucherzentralen die Einhaltung der Rechtsordnung, die Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung aus ihrem öffentlichen Auftrag, die Fähigkeit, Grundsatzentscheidungen auf das eigene Handeln anzuwenden und die Bereitschaft, Justiz und Verbraucher:innen nicht dadurch unnötig zu belasten, dass neuerliche Klageverfahren bei hinreichend geklärter Rechtslage erforderlich gemacht werden.

Von Sparkassen wird als Grund für die Ablehnung der Neuberechnung wiederholt auch auf abweichende Vertragstypen verwiesen, die eine flexible Vertragsgestaltung erlauben, zum Beispiel Anpassung der Sparrate und vorzeitige Entnahme von Zahlungen beziehungsweise Verfügung von Zinsen und Prämien während der Laufzeit.

In einem Schreiben der vom BGH-Urteil direkt betroffenen Saalesparkasse vom 08. August 2024 wird die Nachberechnungsablehnung wie folgt begründet: „Der Vertrag ist nicht vom o.g. BGH-Urteil betroffen, da der Vertrag eine Zinsanpassungsklausel enthält.“ Im ursprünglichen Vertrag von 2008, der der Verbraucherzentrale vorliegt, steht jedoch genau die einseitig auslegbare Klausel, die der BGH als unwirksam betrachtet: „Die Spareinlage wird variabel, zzt. mit 2,1 % p.a. verzinst.“¹⁰

⁹ Vgl. Bundesregierung, Leitentscheidungsverfahren beim BGH, Ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Justiz, 31. Oktober 2024, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/leitentscheidungsverfahren-bgh-2212778>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

¹⁰ Eine vermeintlich zulässige Zinsanpassungsklausel ist hier nach Analyse von Expert:innen der Verbraucherzentralen lediglich in den Produktbedingungen auffindbar.

Auch in anderen Fällen wird von Sparkassen vorgebracht, eine qualifizierte Zinsanpassungsklausel sei wirksam vereinbart worden. Nach Darstellung der Expert:innen der entsprechenden Verbraucherzentralen war jedoch weder eine solche Klausel im Vertrag auffindbar noch gaben Verbraucher:innen an, eine solche Klausel (nachträglich) unterzeichnet zu haben.

Sogar bei Teilnehmenden der Musterfeststellungsklagen lehnen Sparkassen in uns vorliegenden Schreiben beziehungsweise den Schilderungen von Betroffenen nach bisweilen eine Nachberechnung der Zinsen mit formalistischen Einwänden ab. Etwa weil der Sohn für seine Eltern die Eintragung ins Klageregister vorgenommen hatte, jedoch nicht „sonstige Vertretungsberechtigte“ angekreuzt und damit sich als Vertreter eingetragen hat. Demgemäß schreibt die vom BGH-Urteil direkt betroffene Saalesparkasse am 13. August 2024 an einen Verbraucher: „Sonstige Vertreter/Bevollmächtigte müssen die Anmeldung als Vertreter kenntlich machen.“ In einem anderen Fall fungieren Eintragungsmodalitäten ins Klageregister desgleichen als Ablehnungsgrund, zum Beispiel, wenn die Sparbuchnummer nicht eingetragen wurde, die Sparkasse aber nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen aus den persönlichen Angaben der Beteiligten und den mit ihnen bestehenden entsprechenden Sparverträgen hinreichend konkret erkennen musste, auf welche Verträge und Ansprüche sich die Teilnahme an der Musterfeststellungsklage bezog.

In den vorliegenden Fällen war die Ablehnung von Zinsnachzahlungsansprüchen nach Auffassung der Expert:innen in den Verbraucherzentralen immer wieder unbegründet.

2. HINHALTEN UND NACHTEILIGE BEDINGUNGEN STELLEN

Teilweise wird die völlig zulässige Forderung nach einer Neuberechnung der Zinsen durch Sparkassen und Banken mit Bedingungen beziehungsweise von Verbraucher:innen zu erbringenden Handlungen verknüpft. Zu dieser Problematik wurden 23 ausgesuchte Fallbeispiele¹¹ zu Verbraucherproblemen bei 17 verschiedenen Kreditinstituten untersucht, damit möglichst vielfältige Sachverhaltsschilderungen in die Analyse einfließen konnten.

Kommt es zu einem Vergleich, möchten Sparkassen zum Teil, dass zugleich der Vertrag aufgelöst wird – auch wenn Verbraucher:innen ihn gerne weiterlaufen lassen würden. Die Sparkasse Elbe-Elster führt am 02. September 2024 aus: „Unter Zugrundelegung dessen bieten wir Ihnen eine Erstattung an in Höhe von [...] Euro. Gleichzeitig lösen wir den bestehenden Vertrag zum 31. Dezember 2024 mit Zahlung des vorgenannten Vergleichsbetrages [...] und gegen die Abgeltung der Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf.“ Danach heißt es noch: „Wir halten uns an unser Angebot bis zum 31. Oktober 2024 gebunden.“

Wie dieses Beispiel gleichfalls zeigt, wird aus Sicht des vzbv und der Verbraucherzentralen bisweilen unnötiger Zeitdruck gegenüber Verbraucher:innen aufgebaut, die wenig Zeit erhalten, den möglichen Nachzahlungsbetrag unabhängig überprüfen zu lassen. Dazu ist ebenso ein Fall von der Kasseler Sparkasse bekannt.

Verbraucherzentralen liegen auch Fälle vor, in denen Bankkund:innen schriftlich bestätigen müssen, dass eine Berechnung auf Basis WU9554¹² erfolgen soll, ohne ihnen den

¹¹ Die Fallbeispiele sind Einzelfallbeschreibungen, die keinerlei Repräsentativität aufweisen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind demzufolge nicht möglich.

¹² Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der (ehemaligen) Kennung WU 9554 RD: Umlaufrenditen börsennotierter Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von über acht bis 15 Jahren.

konkreten Nachzahlungsbetrag mitzuteilen. So schreibt beispielsweise die Harzsparkasse am 24. Juli 2024: „Wenn Sie mit der Verwendung von WU9554 einverstanden sind, füllen Sie einfach die Rückseite dieses Schreibens aus und senden es an uns zurück.“ Im Antwortschreiben, das an die Sparkasse zurückgehen soll, ist zu lesen: „Bitte berechnen Sie meinen Prämienparvertrag [...] mit dem Zinssatz für Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit von 8 bis 15 Jahren (ehemals WU9554) nach [...] Mit der Zahlung des Betrags [...] sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Harzsparkasse mit dem o.g. Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, bekannt oder unbekannt, erledigt und abgegolten.“ Es gibt Fälle, in denen Verbraucher:innen keine Möglichkeit hatten, die Nachberechnung vor Auszahlung zu überprüfen.

Sparkassen sind mit Prämienparverträgen zudem langfristige Vertragspflichten eingegangen, ohne bisweilen selbst durch eine hinreichend lange Archivierung dafür zu sorgen, die Folgen aus diesen Verpflichtungen selbst beherrschen zu können. Es überrascht, wenn ein Institut Unterlagen zu diesen Verträgen nicht mehr auffindet, wissend, dass Unterlagen aber bei Verbraucher:innen als Gläubigern vorliegen und geltend gemacht werden können.

Die direkt vom BGH verurteilte Saalesparkasse besteht beispielsweise darauf, dass ein Verbraucher die vollständigen Kontoumsätze beziehungsweise eine umfassende Datenhistorie vorlegen soll, damit das Kreditinstitut eine Neuberechnung überhaupt durchführen könne. In ihrem Schreiben vom 08. August 2024 heißt es: „Leider konnte die Nachberechnung in Ihrem Fall noch nicht abschließend durchgeführt werden, da nicht die komplette Datenhistorie verfügbar ist. Wir bitten Sie, uns deshalb die Sparurkunde(n) und/oder eventuelle Vertragsänderungen zur Verfügung zu stellen.“

Die vom BGH-Urteil direkt betroffene Ostsächsische Sparkasse hat am 31. Juli 2024 alle Sparer:innen angeschrieben, die sich der Musterfeststellungsklage angeschlossen hatten. In dem Schreiben wurde gebeten, Angaben zu vervollständigen (Kopie des Vertrags, Sparkontoumsätze). Erst nach Vorliegen der Unterlagen wurde geprüft. Dies stellte für Verbraucher:innen eine zusätzliche Hürde dar.

Daneben werden Verbraucher:innen teils angehalten, Stillschweigen über das Neuberechnungsangebot beziehungsweise den Vergleich zu bewahren. Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest betont in ihrem Schreiben vom August 2024: „Die Parteien vereinbaren, über diesen Vergleich striktes Stillschweigen zu bewahren.“

Ferner liegen Unterlagen der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld vor, nach denen erst dann eine Auszahlung infolge der Nachberechnung erfolgen soll, wenn das Guthaben aus dem Prämienparvertrag als Festgeld (Festzinssparen) angelegt wird.¹³

3. ZINSEN FEHLERHAFT ODER WEITERHIN NICHT NACHVOLLZIEHBAR BE- RECHNEN

In weiteren Fällen führten Sparkassen und Banken zwar eine Zinsnachberechnung durch; diese erwies sich aber – in der Regel nach einer Überprüfung beziehungsweise

¹³ Vgl. Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung vom 04. Dezember 2024, Zinserstattung nur, wenn Neuanlage als Festzinssparen, <https://www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de/pressemeldungen/geld-versicherungen/zinserstattung-nur-wenn-neuanlage-als-festzinssparen-101851>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

Nachberechnung durch den vzbv oder die Verbraucherzentralen der Länder – als intransparent und/oder fehlerhaft. 102 Fallbeispiele¹⁴ zu diesbezüglichen Verbraucherbeschwerden, die 50 verschiedene Kreditinstitute betreffen, wurden zu diesem Aspekt analysiert, um die Bandbreite entsprechender Fallkonstellationen möglichst umfassend untersuchen zu können.

Es sind zum Beispiel Fälle bekannt, in denen aus Sicht der Verbraucherzentralen die Prämien nicht korrekt berechnet wurden oder die erste Prämienzahlung nur mit zeitlicher Verzögerung (zum Beispiel um ein Jahr zeitverzögert) berücksichtigt wird. Bisweilen bleiben Einmalzahlungen unberücksichtigt, oder es werden vom Vertrag abweichende Raten herangezogen. In anderen Fällen stößt man bei der Neuberechnung auf einzelne Berechnungsparameter, die nicht offengelegt werden, oder auf Berechnungen mit fiktiven oder schwer nachvollziehbaren Annahmen oder mit einem intransparenten Referenzzinssatz. Manchmal – wie etwa im Fall der Volksbank Karlsruhe – erfolgt eine Neuberechnung mit für Expert:innen nicht passenden Parametern, etwa wenn ein Referenzzinssatz, der einen Zeitraum bis 15 Jahre abbildet, auf Verträge mit einer Laufzeit von 25 Jahren angelegt wird.

Ebenso erscheint die Berechnung der Sparkasse Mansfeld-Südharz problematisch. Sie legt diese zwar offen, ermittelt den Erstattungsanspruch allerdings unzulässig vereinfacht und damit rechnerisch falsch aus der Zinsdifferenz (errechnete Zinsen abzüglich tatsächlich gezahlte Zinsen) heraus.

Von der Volksbank Albstadt ist ein Fall bekannt, wo in Zeiten, in denen der Referenzzinssatz negativ war, die Nachberechnung ebenfalls mit Negativzinsen durchgeführt wurde, was in Summe zu einer geringeren Zinszahlung führt und nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen unzulässig ist.

Teilweise verweigern Sparkassen die detaillierte Offenlegung von Berechnungen, so dass Verbraucher:innen die angebotenen Erstattungsbeträge nicht prüfen können. Dies stellt Verbraucher:innen vor massive Probleme, denn die Darlegungs- und Beweisleist und das damit verbundene Zeitrisko (Verjährung) sowie die Kosten bleiben bei ihnen hängen. Diesbezüglich sind unter anderem Fälle von der Kreissparkasse Stendal, der Salzlandsparkasse und der vom BGH-Urteil direkt betroffenen Ostsächsischen Sparkasse bekannt.

4. MAUERN, AUF ZEIT SPIELEN, VERJÄHRUNG EINWENDEN

Schließlich reagieren Sparkassen und Banken mitunter auf eine schriftliche Aufforderung durch Verbraucher:innen beziehungsweise Verbraucherzentralen zur Zinsnachberechnung überhaupt nicht oder spielen auf Zeit. Auch diese Thematik sollte in möglichst all ihren Erscheinungsformen untersucht werden, wozu 22 Fallbeispiele¹⁵, die insgesamt 13 Kreditinstitute betreffen, in die Analyse einfließen.

Sparkassen erbitten sich beispielsweise Zeit, den Vertrag nach dem BGH-Urteil eingehend zu prüfen. So schreibt die Salzlandsparkasse am 02. September 2024: „Ob und inwieweit sich hieraus Auswirkungen für die Prämienparverträge der Salzlandsparkasse ergeben, muss zunächst analysiert werden.“

¹⁴ Die Fallbeispiele sind Einzelfallbeschreibungen, die keinerlei Repräsentativität aufweisen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind demzufolge nicht möglich.

¹⁵ Die Fallbeispiele sind Einzelfallbeschreibungen, die keinerlei Repräsentativität aufweisen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind demzufolge nicht möglich.

Durch diese Verzögerung besteht für Verbraucher:innen, deren Vertrag im Jahr 2021 rechtmäßig beendet wurde, die Gefahr, dass für mögliche Ansprüche zum Jahresbeginn 2025 Verjährung eingetreten ist. Durch eine Hinhaltenaktik würden nicht rechtzeitig Zinsnachberechnungen durchgeführt. Verbraucher:innen könnten infolgedessen nicht rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen. Haben sich Verbraucher:innen hingegen einer Musterfeststellungsklage angeschlossen, wird die Verjährung gehemmt.

Daneben spielt das Problem „Verjährung“ (hierzu wurden 15 ausgesuchte Fallbeispiele¹⁶ mit zehn verschiedenen Kreditinstituten untersucht, die mögliche Problemkonstellationen spiegeln sollen) dort eine Rolle, wo der Vertrag bis Ende 2020 bereits beendet wurde. Mitunter lehnen Kreditinstitute dann eine Zinsneuberechnung ab und verweisen auf die Regelverjährung von drei Jahren. In diesen Fällen, schätzt der vzbv ein, sind etwaige Ansprüche der Verbraucher:innen nach gängiger Rechtsprechung wohl tatsächlich schon verjährt – vermutlich, weil abgewimmelt beziehungsweise auf Zeit gespielt wurde. Sparkassen haben das durch sie selbst geschaffene Problem nicht aktiv kundenfreundlich gelöst.

Die durch das BGH-Urteil direkt betroffene Ostsächsische Sparkasse scheint vornehmlich die Verjährung bei Verbraucher:innen, die sich nicht der Musterfeststellungsklage angeschlossen hatten, zu prüfen, um möglicherweise Nachzahlungen abzulehnen (Verträge wurden beispielsweise bereits im Jahr 2020, zum Teil im Jahr 2021 gekündigt).

Mitunter weisen bayerische Sparkassen darauf hin, dass die Musterfeststellungsverfahren gegen die Sparkasse Nürnberg und die Stadtsparkasse München noch laufen, und daher noch nichts entschieden sei. Daher kenne man noch nicht die richtigen Kriterien für die Zinsanpassung. Verbraucher:innen müssten noch warten. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung wird nur teilweise angeboten. Diese Sparkassen setzen nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen Verbraucher:innen direkt dem Risiko der Verjährung aus.

III.HINTERGRUND

Prämienparverträge sind langfristige Sparanlagen mit variabler Verzinsung (Basiszinssatz) und einem Prämienzinssatz beziehungsweise Bonus. Vor allem zwischen 1990 und 2010 wurden solche Produkte hauptsächlich von Sparkassen und genossenschaftlichen Banken angeboten.¹⁷ Verbraucher:innen erhalten für ihre regelmäßigen Sparraten in der Regel gegen Jahresende Zinsen und Prämien. Der Basiszinssatz auf die bislang angesparte Summe kann von der Bank angehoben oder gesenkt und somit an die aktuelle Zinsentwicklung am Finanzmarkt angepasst werden. Er ist also variabel. Daneben gibt es die bei Vertragsabschluss festgelegte Prämie auf neu hinzugekommene Einzahlungen. Die Prämie ist gestaffelt und steigt in der Regel jedes Jahr, bis nach beispielsweise

¹⁶ Die Fallbeispiele sind Einzelfallbeschreibungen, die keinerlei Repräsentativität aufweisen. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind demzufolge nicht möglich.

¹⁷ Vgl. Verbraucherzentrale.de, Zinsklauseln in Sparverträgen rechtswidrig: So kommen Sie zu Ihrem Geld, 09. Januar 2025, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/zinsklauseln-in-sparvertraegen-rechtswidrig-so-kommen-sie-zu-ihrem-geld-22232> sowie Hermann-Josef Tenhagen, Spiegel.de, Wie Sie sich von Ihrer Sparkasse Tausende Euro Zinsen zurückholen, 27. Februar 2021, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/sparkassen-praemienparvertraege-wie-sie-sich-ihre-zinsen-zurueckholen-a-a35a9aab-0054-4cc2-bea4-0903d0046cbb>, beide zuletzt abgerufen am 13. Februar 2025.

15 oder 25 Jahren die höchste Stufe erreicht ist. Die Kreditinstitute haben bei ihren Kunden damit bewusst einen Anreiz gesetzt, derartige Sparverträge bis zum Erreichen der höchsten fest vereinbarten Prämien durchzuhalten.

Sparkassen und Banken verwenden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel Zinsanpassungsklauseln. Diese erlauben ihnen, die vertraglich vorgesehene Verzinsung nach eigenem Ermessen zu ändern. Eine typische Klausel lautet: „Die Spareinlage wird variabel, z.Zt. mit ... % verzinst“. Es bleibt hier unklar, wie der Basiszins genau bestimmt wird und an welchem Referenzzinssatz er sich orientiert.

Seit 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) solche Zinsanpassungsklauseln in mehreren Urteilen für unzulässig erklärt. Das Gericht hielt die Klauseln für nicht ausreichend transparent. Verbraucher:innen könnten auf diese Weise weder mögliche Zinsänderungen abschätzen noch Anpassungen überprüfen. Liegen solche intransparenten Zinsanpassungsklauseln vor, ist nach Auffassung des vzbv und der Verbraucherzentralen davon auszugehen, dass Verbraucher:innen zu wenig Zinsen erhalten haben und von Banken Nachzahlungen zu leisten sind.

BGH-URTEIL VOM 9. JULI 2024

Nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten um die Zinsanpassung in Prämien Sparverträgen hat sich der BGH am 9. Juli 2024 unter anderem zu einer Berechnungsmethode geäußert, nach der Verbraucher:innen mit entsprechenden Klauseln in ihren Verträgen entschädigt werden müssen (Az. XI ZR 44/23 und XI ZR 40/23). Der BGH hat Musterfeststellungsklagen der Verbraucherzentrale Sachsen und des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Saalesparkasse in zentralen Teilen stattgegeben.

Damit hat er entschieden, welcher Referenzzins bei langlaufenden Sparprodukten heranzuziehen ist, wenn dies die vertraglich vereinbarte Zins(anpassungs)klausel nicht festlegt.

Bei Prämien Sparverträgen, die nach 15 Jahren erstmalig die höchste Prämienstufe erreichen, kann die Sparkasse frühestens nach Ablauf dieser 15 Jahre zur Kündigung berechtigt sein. Deshalb sei laut BGH der Referenzzins mit der Kennung WU9554 der Bundesbank geeignet: Dieser Zinssatz beruht auf den Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von über acht bis 15 Jahren. Damit komme er nach Ansicht des BGH der typisierten Spardauer bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe nach 15 Jahren hinreichend nahe. WU9554 ist dabei nicht der einzig mögliche Referenzzinssatz; es sind auch andere Referenzzinssätze denkbar, sofern sie transparent sind und Vertragsmodalitäten wie die Laufzeit möglichst passgenau abbilden.